

Kollektivvertragsverhandlungen Mineralölindustrie Jänner 2019

Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen in der Mineralölindustrie Österreichs

Gehalts-, Lohn- und Rahmenrechtlicher Abschluss 2019

Folgende Ergebnisse wurden vereinbart:

1. Die Kollektivvertragsgehälter bzw. -löhne in der Grundstufe werden mit Wirkung 1. Februar 2019 um 3,4 %, die Vorrückungsbeträge werden jeweils um 1,5 % erhöht (Beilage 1).

2. Mit Wirkung ab 1. Februar 2019 werden die **Istgehälter** um 3,4 %, jedenfalls aber mindestens um 100,00 brutto EUR/Monat (ausgenommen kfm. Lehrlinge) erhöht.

Mit Wirkung ab 1. Februar 2019 werden die **tatsächlichen Monatslöhne** um 3,4 %, mindestens jedoch um 100,00 brutto EUR/Monat (ausgenommen gewerbliche Lehrlinge) erhöht. Erreichen die so erhöhten Ist-Gehälter/Löhne nicht die neuen Mindestgehälter/-löhne, so sind sie entsprechend anzuheben.

Bei Teilzeitbeschäftigten aliquotiert sich der genannte Betrag pro Monat in dem Umfang, das dem Ausmaß der vereinbarten Wochenarbeitszeit im Verhältnis zur kollektivvertraglichen Normalarbeitszeit entspricht.

Die Berechnungsgrundlage für diese Erhöhung ist das Jännergehalt bzw. der Jännerlohn 2019.

AN, die nach dem 31. Jänner 2019 in eine Firma eintreten werden, haben keinen Anspruch auf die jeweilige Erhöhung ihres Istgehaltes/Istlohnes.

3. **Überstundenpauschalien** werden um den gleichen Prozentsatz erhöht, um den sich das/der Monatsgehalt/-lohn gemäß Punkt 1. bis 2. erhöht.

4. Die **Lehrlingsentschädigungssätze** werden um 3,4 % angepasst.

Die **Trennungskostenentschädigung** sowie **Zulagen** werden um 3,4 % angepasst.

Die Beträge sind aus der Beilage 1 ersichtlich.

Weiters werden im KV-Abschluss vom 23. Jänner 2019 die **Reisekosten- und Aufwandsentschädigungen** § 21 Pkt 5 und 23 ab 1. Februar 2019 um 2,7 % erhöht.

5. Rahmenrecht

§ 6 Pkt. 6.1:

§ 6 Pkt. 6.1 wird zu § 6 Pkt. 6.1a.

Folgender § 6 Pkt. 6.1b wird eingefügt, mit Wirksamkeit zum 1.7.2019:

„6.1b: Ausdrücklich im Vorhinein angeordnete Überstunden werden, soweit sie nach der vollendeten tatsächlich geleisteten zehnten Arbeitsstunde an einem Wochentag geleistet werden, und nicht bereits Punkt 6.1a zur Anwendung gelangt, mit einem Zuschlag von 100% entlohnt. Solche mit 100% Zuschlag abzugeltende Überstunden dürfen durch Pauschalentlohnungsvereinbarungen (All-in-Vereinbarungen, Überstundenpauschalien) nicht geschmälert werden, ausgenommen sind Reise- und Lenkzeiten (§§ 21f).“

§ 14 Pkt. 4:

Nach dem Satz „Der Urlaubszuschuss ist am 30. Juni eines jeden Jahres fällig“, wird folgendes eingefügt:

„Wird ein Urlaub, der mindestens eine Woche betragen muss, im ersten Kalenderhalbjahr angetreten, wird über Verlangen des/der ArbeitnehmerIn der Urlaubszuschuss mit dem der Antragstellung folgenden Abrechnungslauf, aber frühestens mit der Gehalts-/Lohnauszahlung für den Monat des Urlaubsantrittes fällig.“

§ 18 Jubiläumsgeld:

Vor dem Absatz beginnend mit „Alternativ zum Geldanspruch...“ ist folgender neuer Absatz einzufügen:

„Für ArbeitnehmerInnen, deren Arbeitsverhältnisse nach dem 1. Februar 2019 enden, gilt nachstehende Regelung:

Bei Beendigung des Dienstverhältnisses zwischen dem 20. und 25. Dienstjahr des/der ArbeitnehmerIn ist ein der zurückgelegten Dienstzeit in diesem 5- Jahres-Zeitraum entsprechender aliquoter Anteil von 1 Monatsentgelt als Jubiläumsgeld zu bezahlen. Dies gilt nicht bei verschuldeter Entlassung oder Austritt ohne wichtigen Grund.“

§ 32 Prüfungsvorbereitung:

In Punkt 2 ist nach der Wortfolge „...sowie einer Meister- oder Werkmeisterprüfung“ die Ergänzung „(auch bei Kursabsolvierung am Wirtschaftsförderungsinstitut oder Berufsförderungsinstitut)“ einzufügen.

Weiters ist der bestehende Verweis auf das Studienberechtigungsgesetz aufgrund einer Änderung der Rechtslage durch einen Verweis auf das Universitätsgesetz und Fachhochschul-Studiengesetz zu ersetzen.

Außerdem ist Punkt 5 ersatzlos zu streichen, da das angeführte Ingenieurgesetz bereits seit 2006 außer Kraft ist und das derzeit geltende IngenieurG 2017 derartiges nicht mehr vorsieht.

Anhang 2: Empfehlung Samstagüberstunden:

Die Empfehlung Samstagüberstunden wird um folgenden Satz ergänzt: „Dies gilt ab 1. Juli 2019 insbesondere auch für nach der 50. tatsächlich erbrachten Wochenarbeitsstunde, die im Vorhinein ausdrücklich angeordnet wurde.“

Anhang 4: SEG Zulagen Pkt 25:

Ersatzlose Streichung des Satzes „Eine derartige Schlechtwetterzulage gilt nur für die Zeit von 15. Oktober bis 15. Mai.“

6. Protokollanmerkungen:

Anrechnung für Urlaubsanspruch

Für die Bemessung der Urlaubsdauer werden überlassenen ArbeitnehmerInnen bei der Übernahme in ein Konzerndienstverhältnis und ArbeitnehmerInnen von österreichischen Konzerngesellschaften sämtliche im Konzern erbrachten Vordienstzeiten angerechnet, sofern diese im Inland erworben wurden.

Freiwilligkeit von Überstunden

Die Kollektivvertragsparteien gehen davon aus, dass die Rechte der ArbeitnehmerInnen gemäß § 7 Abs 6 AZG in den Mitgliedsunternehmen von Österreichs Mineralölindustrie vollinhaltlich gewahrt sind. Sollten dennoch in der Praxis Fälle auftreten und den Kollektivvertragsparteien zur Kenntnis gelangen, die Zweifel an diesem Freiwilligkeitsprinzip aufkommen lassen, so werden die Kollektivvertragsparteien Gespräche über eine branchenweite Regelung für die Gewährleistung des Freiwilligkeitsprinzips bei Überstunden aufnehmen.

Branchenaustausch

Die Kollektivvertragsparteien vereinbaren einen Branchenaustausch auf Sozialpartnerebene, der zweimal im Kalenderjahr stattfinden wird.

Gültig ab 1. Februar 2019

Kollektivvertragliche Mindestgehälter gemäß § 37, Punkt 3.1 des KV für die Angestellten der Mineralölindustrie Österreichs gültig ab 1. Februar 2019

Verwendungsgruppenjahre	Verw. Gruppe					
	I	II	III	IV	V	VI
	Biennalsprung	Biennalsprung	Biennalsprung	Biennalsprung	Biennalsprung	Biennalsprung
	89,42	114,62	158,01	217,83	297,44	497,14
0-2	1.972,73	2.131,31	2.728,98	3.662,17	4.956,16	7.342,73
2	2.062,15	2.245,93	2.886,99	3.880,00	5.253,60	7.839,87
4	2.151,57	2.360,55	3.045,00	4.097,83	5.551,04	8.337,01
6	2.240,99	2.475,17	3.203,01	4.315,66	5.848,48	8.834,15
8	2.330,41	2.589,79	3.361,02	4.533,49	6.145,92	9.331,29
10	2.419,83	2.704,41	3.519,03	4.751,32	6.443,36	9.828,43
12	2.509,25	2.819,03	3.677,04	4.969,15	6.740,80	
14	2.598,67	2.933,65	3.835,05	5.186,98	7.038,24	
16	2.688,09	3.048,27	3.993,06	5.404,81	7.335,68	
18	2.777,51	3.162,89	4.151,07	5.622,64	7.633,12	

Lehrlingsentschädigungen gemäß § 10 Punkt 2 des KV gültig ab 1. Februar 2019

im 1. Lehrjahr	800,01
im 2. Lehrjahr	1.066,68
im 3. Lehrjahr	1.333,31
im 4. Lehrjahr	1.644,69

Kollektivvertragliche Mindestgehälter/ -löhne gemäß §10, Punkt 1 des KV für die ArbeitnehmerInnen in der Mineralölindustrie Österreichs gültig ab 1. Februar 2019

VwGj	Verw. Gruppe										
	I		II		III		IV		V		VI
	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K
Biennium	47,58	35,62	37,52	50,55	71,11	91,12	124,70	138,52	167,84	195,15	321,04
Grundstufe	2.002,02	2.082,08	2.194,19	2.418,42	2.674,68	2.997,36	3.453,79	4.051,36	4.648,83	5.704,78	6.760,66
n. 2	2.049,60	2.117,70	2.231,71	2.468,97	2.745,79	3.088,48	3.578,49	4.189,88	4.816,67	5.899,93	7.081,70
n. 4	2.097,18	2.153,32	2.269,23	2.519,52	2.816,90	3.179,60	3.703,19	4.328,40	4.984,51	6.095,08	7.402,74
n. 6		2.188,94	2.306,75	2.570,07	2.888,01	3.270,72	3.827,89	4.466,92	5.152,35	6.290,23	7.723,78
n. 8		2.224,56	2.344,27	2.620,62	2.959,12	3.361,84	3.952,59	4.605,44	5.320,19	6.485,38	8.044,82
n. 11		2.260,18	2.381,79	2.671,17	3.030,23	3.452,96	4.077,29	4.743,96	5.488,03	6.680,53	

§12, Punkt 1.2 Nachtarbeitszulage	
Der Anspruch beträgt 1% von:	
38 Stunden Woche	331,52
36 Stundenwoche	349,73

§12, Punkt 2.2 Schichtzulage	
Der Anspruch beträgt 1% von:	
38 Stunden Woche	124,80
36 Stundenwoche	131,69

§ 21, Punkt 23 Inlandsdienstreisen	
(Sonderbestimmung für Transport-(Montage)arbeiten)	
Quatier kostenlos bereitgestellt	55,17
Quatier nicht bereitgestellt	73,11
davon <i>Quatiergeld</i>	17,92
mindestens 6 Stunden	25,38
mindestens 7 Stunden	28,37
mindestens 11 Stunden	55,17
vereinbarte Mittagszeit 11:00 bis 14:00 Uhr	25,38

§ 24, Punkt 4 Trennungskostenentschädigung	
wenn mehr als eine im Punkt 2 genannte Person im Haushalt	30,19
pro Kalendertag	20,90

§ 21, Punkt 5 und 6 Reiseaufwandsentschädigung		6. Von den genannten Taggeldsätzen entfallen auf:	
Taggeld	60,64	Frühstück	10,77
Übernachtungsgeld	32,32	Mittagessen	24,27
<i>zusammen</i>	92,96	Abendessen	25,60
Außendienstgeld	66,03	<i>Taggeld zusammen</i>	60,64